

Gesetz über das Einwohnermeldewesen: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme des Regierungsrates (Synopse)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 929 vom 10. Dezember 2024)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage) Sitzung vom 6. Februar 2025	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 278 vom 8. April 2025)
(Änderung vom ...) <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i> Das Gesetz über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008 (EMG) wird wie folgt geändert: Ingress <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz</i> in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) sowie Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>		
§ 6a Abs. 1 bis 3 (neu) ¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einwohnerregister E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern von Meldepflichtigen erfassen. ² Sie können weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.	<i>Minderheitsantrag</i> ¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einwohnerregister E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern von Meldepflichtigen erfassen, <i>wobei ausdrücklich die Zustimmung des Meldepflichtigen notwendig ist.</i>	Ablehnung des Minderheitsantrages

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 929 vom 10. Dezember 2024)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage) Sitzung vom 6. Februar 2025	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 278 vom 8. April 2025)
§ 9 Abs. 1 ¹ Die nach Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziffer 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorgesehenen Stellen und Institutionen können die AHV-Versichertennummer für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden.		
§ 10 Abs. 1 Bst. a und b (neu) ¹ Innert 14 Tagen hat sich beim Einwohneramt zu melden, wer: a) in eine Gemeinde zu- oder aus ihr wegzieht; b) innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht.		
§ 13 Abs. 2 bis 4 (Abs. 2 nicht in der Vorlage des Regierungsrates) ² Wer gewerbsmässig Gäste länger als drei Monate beherbergt, hat diese zu melden. Die Meldepflicht bei der Beherbergung ausländischer Personen nach der Ausländergesetzgebung bleibt vorbehalten. ³ Die Leitung eines Kollektivhaushaltes hat per Quartalsende alle meldepflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner zu erheben und bis am 15. des Folgemonats zu melden. ⁴ Die Justizbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge oder Änderungen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern oder des Vormunds zu melden.	<i>Minderheitsantrag</i> ² <i>Vermieterinnen und Vermieter, Liegenschaftenverwaltungen und Logisgebende, welche länger als drei Monate Mieterinnen und Mieter beherbergen, haben diese zu melden. Die Meldepflicht bei der Beherbergung ausländischer Personen nach der Ausländergesetzgebung bleibt vorbehalten.</i>	Ablehnung des Minderheitsantrages

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 929 vom 10. Dezember 2024)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage) Sitzung vom 6. Februar 2025	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 278 vom 8. April 2025)
§ 14 Wird aufgehoben		
§ 15 Abs. 2 und 3 ² Mit dem Heimatausweis bescheinigt das Einwohneramt der Niederlassungsgemeinde, dass jene Person bei ihr zur Niederlassung gemeldet ist. Ist eine elektronische Meldung der Niederlassungsgemeinde möglich, wird grundsätzlich kein Heimatausweis ausgestellt. ³ Der Heimatausweis wird in der Aufenthaltsgemeinde elektronisch hinterlegt. Nicht in der Schweiz Niedergelassene haben ihre Niederlassung im Ausland für die Aufenthaltsbegründung anderweitig zu belegen.		
§ 17 Abs. 1 bis 3 Abs. 1 wird aufgehoben. Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2.		
§ 18 Abs. 1 ¹ Wer sich aus einer Gemeinde abmeldet, hat Anspruch auf die Rückgabe der physisch hinterlegten Ausweisschriften.		

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 929 vom 10. Dezember 2024)	Anträge der Kommission (ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage) Sitzung vom 6. Februar 2025	Stellungnahme des Regierungsrates (RRB Nr. 278 vom 8. April 2025)
§ 22 Abs. 1 ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann mit schriftlichem und begründetem Gesuch bei einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle verlangen, dass die Bekanntgabe bestimmter Daten aus dem Einwohnerregister an Dritte gesperrt wird.		
§ 24 Abs. 2 (neu) ² Verfügungen und Entscheide im Verfahren vor dem Einwohneramt respektive der entsprechenden Rechtsmittelinstanz sind dem zuständigen Departement gemäss § 5 zuzustellen.	Mehrheitsantrag: Streichung § 24 Abs. 2 ² Verfügungen und Entscheide im Verfahren vor dem Einwohneramt respektive der entsprechenden Rechtsmittelinstanz sind dem zuständigen Departement gemäss § 5 zuzustellen.	Zustimmung